

Bundesministerium der Verteidigung  
P1114  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

GÖD-Hauptstadtbüro  
Obentrautstrasse 57, 10963 Berlin  
Telefon: 030/21021733  
Telefax: 030/21021740  
E-Mail: [goed-berlin@t-online.de](mailto:goed-berlin@t-online.de)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
und Dienstleistungen (GÖD)  
Pelkovenstrasse 51  
80992 München  
Tel.: 089/532550  
Fax: 089/536529  
E-Mail: [info@goed-online.de](mailto:info@goed-online.de)

München, den 08. September 2015

Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und des § 92 des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 10. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 10. August 2015 bedanke ich mich.

Erlauben Sie mir bitte ein Vorwort:

Zu unserem Bedauern wurde bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs der „Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands“ (CGB) mit seiner für das Bundesministerium der Verteidigung zuständigen Einzelgewerkschaft, der „Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen“ (GÖD), **nicht** eingebunden. Einen uns zugesagten Zwischenbericht erhielten wir leider ebenfalls nicht. Die Dachverbände wie der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) erhielten die Möglichkeit sich „frühzeitig“ mit einzubringen.

In diesem Verfahren spiegelte sich aus unserer Sicht leider keine im Bundespersonalvertretungsgesetz verankerte Verpflichtung der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Zusammenwirken mit denen in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben wieder. Die GÖD ist nicht unwesentlich in den einzelnen Interessenvertretungen auf den verschiedenen Ebenen des BMVg vertreten.

Die Abgabe einer Stellungnahme zu einem mit den anderen Gewerkschaften in monatelanger Arbeit gewachsenen und gemeinsam erarbeiteten Referentenentwurf innerhalb von 30 Tagen gestaltet sich, auch in Anbetracht der Urlaubszeit, als schwierig.

Aus diesen genannten Gründen beschränkt sich unsere Stellungnahme nur auf die aus unserer Sicht wesentlichen Kernpunkte.

#### **Stellungnahme:**

Die Änderungen im Soldatenbeteiligungsgesetz in den §§ 1 – 47 heben die Qualität und Wertigkeit der Vertrauenspersonen deutlich an und es bestehen keine Änderungswünsche unsererseits.

Die Änderungen in den §§ 49 – 52 schränken die Rechte der zivilen Beschäftigten in hohem Maße ein. Zukünftige Personalratsgremien werden dann aufgrund der Zusammensetzung dieser Gremien nicht mehr vom Bundespersonalvertretungsgesetz sondern vom Soldatenbeteiligungsgesetz dominiert. Der massive Eingriff ins Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) durch das

Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) lässt Zweifel daran zu, ob die Grundgedanken des BPersVG, nämlich die Vertretung der Interessen von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten, sich überhaupt noch stellen lassen.

### **Stellungnahme zu § 49 (2) SBG**

#### Vorschlag:

Beibehaltung der jetzigen Regelungen. Nur so ist eine lückenlose und angemessene Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten bei zu geringer Zahl der Wahlberechtigten in der eigenen Dienststelle sicherzustellen

#### Begründung:

In Dienststellen mit nur einem zivilen Beschäftigten und zweiundfünfzig Soldaten (wie zum Beispiel ein Kraftfahrausbildungszentrum) würde nur eine Zwangsverpflichtung zur Kandidatur die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten bei zu geringer Zahl der Wahlberechtigten in der eigenen Dienststelle sicherstellen. Diese verpflichtende Kandidatur ist nicht möglich. Als Folge wird dann der zu wählende Personalrat nur aus fünf Vertretern der Gruppe Soldaten bestehen. Eine Personalvertretung allein für Soldatinnen und Soldaten ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht vorgesehen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz wäre dann nach unserer Auffassung überhaupt nicht mehr anwendbar. Unter Berücksichtigung, dass die Sitzverteilung mit Ausnahme des § 17 Abs. 5 BPersVG erfolgen würde, wäre eine Vertretung im Rahmen des § 17 Abs. 1 Satz 3 BPersVG sowieso nicht mehr gegeben.

### **Stellungnahme zu § 51 (2) SBG**

#### Vorschlag:

Streichung von: „- die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl“.

Eine maßvolle Anpassung der Zahl der Mitglieder in Personalräten, die auch Soldatinnen und Soldaten vertreten, durch Wegfall der sogenannten „Drittelerhöhung“ kommt nicht zustande.

Die „eingesparten“ zehn Sitze der Drittelerhöhung werden bei ungünstigen Konstellationen des Höchstzahlverfahrens nach **d'Hondt** unter Beachtung des § 51 Abs. 2 Satz 2 wieder im Rahmen des „Besitzstandes“ aufgefüllt.

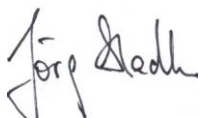
Beispiel: Der Hauptpersonalrat beim BVMg besteht zurzeit aus neunundfünfzig Mitgliedern. Davon sind einunddreißig der Gruppen der Arbeitnehmer und Beamte und achtundzwanzig der Gruppe der Soldaten zugeordnet.

Unter der Beachtung der uns bekannten Beschäftigungszahlen aus den vergangenen Jahren und der Größenordnung des einzunehmenden Umfangs des Zivilpersonals ergeben sich in Zukunft in der Berechnung nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 BPersVG eine Sitzverteilung von fünfzehn Sitzen für die Arbeitnehmer und Beamten und sechzehn Sitzen für die Gruppe der Soldaten. In Anwendung des § 51 Abs. 2 SBG würden zusätzlich sechzehn Sitze für die beiden Statusgruppen nach BPersVG und sechzehn Sitze für die Gruppe der Soldaten hinzukommen.

Der Hauptpersonalrat würde dann sogar noch um vier Sitze auf insgesamt 63 vergrößert werden. Somit ist die Soldatengruppe, die keine geborenen Beschäftigten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz sind, durch das korrespondierende Gesetz SBG sogar um einen Sitz stärker als die geborenen Beschäftigten nach dem BPersVG. Alleine dadurch ist eine Benachteiligung der zivilen Beschäftigten gegeben. Ähnliche Rechenbeispiele mit den entsprechenden Ergebnissen würden sich in den einzelnen Kommandobehörden ebenso ergeben.

Nur durch die Streichung der gleichzeitigen Erhöhung der Soldatenvertreter nach Sicherung der Anzahl der Vertreter der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten gemäß § 16 BPersVG erfolgt eine maßvolle Anpassung der Zahl der Mitglieder in Personalräten.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Stadler  
stellv. Bundesvorsitzender  
und Vorsitzender Bundesfachverband Bundeswehr der GÖD